

Sitzungsbericht

Nr. 149	Ausgegeben in Bonn am 14. November 1955	1955
---------	---	------

149. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 11. November 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Koch, Staatsminister der Justiz
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Schäffer, Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 312 D

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (BR-Drucks. Nr. 348/55) . . . 313 A

Farny (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte 313 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 313 B

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 336/55) . . 313 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 313 B

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 316 B, 322 C

Hellwege (Niedersachsen) 318 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 319 A

Dr. Troeger (Hessen) 321 D

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 324 B

Franke (Hessen) 324 C

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Stellungnahmen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . 325 A

Mitteilung betreffend das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten 325A, 329 D

-311-

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 350/55) . . . 325 A
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 325 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 326 A
 Farny (Baden-Württemberg) 326 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen und Bemerkungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 327 A
 Sechstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) (BR-Drucks. Nr. 358/55) . . . 327 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 327 A
 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Fünfte Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 338/55) 327 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 327 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 327 B
 Erste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 342/55) . . . 327 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 327 C
 (B) Verkauf des ehemals reichseigenen Gesandtenwohnhauses in Athen, Akademiestr. 17 (jetzt Franklin Roosevelt Str. 23) (BR-Drucks. Nr. 341/55) 327 C
 Beschlußfassung: Von dem Verkauf wird nachträglich Kenntnis genommen . 327 C
 Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 351/55) 327 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 327 D
 Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BR-Drucks. Nr. 360/55) 327 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 328 A
 Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 346/55) 328 A
 Dr. Klein (Berlin) 328 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 328 C
 Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 347/55) 328 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 328 D
 Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (BR-Drucks. Nr. 357/55) 328 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 328 D
 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 337/55) 329 A
 Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen als Initiativ-Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. . . 329 A
 Gesetz über das Protokoll vom 1. Februar 1955 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 359/55) 329 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 329 B
 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 354/55) . . 329 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 329 C
 Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 345/55) 329 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 329 C
 Nächste Sitzung 329 D
- (C) Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.
- Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 149. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 148. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.
- Meine Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich mitteilen, daß ich gestern nachmittag dem Herrn Bundeskanzler die Grüße und die besten Wünsche des Bundesrates überbracht habe und daß er mich beauftragt hat, Ihnen sehr herzliche Grüße auszurichten.
- Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich darf darauf hinweisen, daß der Herr Staatssekretär des Auswärtigen verhindert ist, nach 11.00 Uhr unter uns zu weilen. Ich rege daher an, den Punkt 2 der Tagesordnung vorweg zu behandeln, damit der

- (A) Herr Staatssekretär noch dazu Stellung nehmen kann, falls das notwendig sein sollte. Ich höre keinen Widerspruch.

Ich rufe daher Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (BR-Drucks. Nr. 348/55)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Ratifikationsgesetz bezieht sich auf ein Abkommen, das im engen Zusammenhang mit dem Aufbau deutscher Streitkräfte gesehen werden muß. Das Abkommen stellt die Rechtsgrundlage für die militärische Hilfeleistung der USA beim Aufbau der neuen deutschen Streitkräfte dar. Es entspricht in seinem Inhalt im vollen Umfange den Abkommen, welche die USA in den letzten Jahren mit anderen NATO-Staaten abgeschlossen haben. Das Verteidigungshilfsprogramm der USA hat seinen Ursprung in Art. 3 des Nordatlantikpakt-Vertrages, dem zufolge alle Mitgliedstaaten der NATO zur gegenseitigen Unterstützung bei der Stärkung ihrer eigenen und der gemeinsamen Widerstandskraft gegenüber bewaffneten Angriffen verpflichtet sind.

Es handelt sich um ein Rahmenabkommen, das der Regelung des Umfangs und der Art der einzelnen Materiallieferungen genügend Spielraum läßt. Die Handhabung des Abkommens wurde elastisch gestaltet, um jederzeit in der Lage zu sein, den neuesten Entwicklungen auf militärtechnischem Gebiet Rechnung tragen zu können.

- (B) Das Ratifikationsgesetz wurde dem Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates als federführendem Ausschuß zugewiesen und ist in dessen Sitzung am 27. 10. 1955 in Anwesenheit des Herrn Bundesaußenministers beraten worden. Der Auswärtige Ausschuß und der mitbeteiligte Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Ich darf Ihnen vorschlagen, dementsprechend zu beschließen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben gehört, daß vorgeschlagen wird, keine Einwendungen zu erheben. Widerspruch erhebt sich nicht. — Es ist demnach so beschlossen.

Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 336/55)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das von der Bundesregierung eingebrachte Dritte Änderungsgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz bringt eine vollständige Neufassung des bisherigen Entschädigungsgesetzes. Zum besseren Verständnis der Novelle ist ein Rückblick auf die Vorgeschichte der Entschädigungsgesetzgebung des Bundes angebracht.

Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag waren sich stets darin einig, daß der Wandel des na-

tionalsozialistischen exemplarischen Unrechtstaates zu einem Rechtsstaat zur Folge haben müßte, das von dem Unrechtstaat begangene Unrecht wieder gutzumachen. Dementsprechend erklärte auch der Herr Bundeskanzler vor dem Bundestag am 27. September 1951, daß die im Namen des deutschen Volkes begangenen unsagbaren Verbrechen zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichteten und daß es die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes sei, dem Geist wahrer Menschlichkeit wieder mit allen Kräften zu dienen.

Er betonte in einer weiteren Erklärung am 4. März 1953, daß für die Beseitigung der Folgen der unter Mißbrauch des Namens des deutschen Volkes begangenen nationalsozialistischen Untaten das deutsche Volk die Pflicht habe, zu helfen, auch wenn hierzu schwere Opfer von ihm verlangt würden.

Alle Faktoren waren sich darüber einig, daß bereits nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts den durch das nationalsozialistische Regime Verfolgten weitestgehende Schadensersatzansprüche zustanden. Auf der anderen Seite bestand Einmütigkeit darüber, daß es unmöglich ist, für die durchgemachten Leiden eine wirkliche Entschädigung zu leisten, ja, daß darüber hinaus es auch die finanzielle Kraft des Bundes und der Länder übersteigen würde, auch nur für den meßbaren materiellen Schaden volle Wiedergutmachung zu gewähren.

Aus dieser Erkenntnis folgt zweierlei: Erstens kann der Gesetzgeber nicht auf eine echte Wiedergutmachung abzielen, sondern muß sich darauf beschränken, an bestimmte Schadenstatbestände die Verpflichtung des Staates zu finanziellen Entschädigungsleistungen zu knüpfen. Diese Konsequenz hat die Bundesregierung in ihrer Vorlage bewußt gezogen. Zweitens ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei der Fassung der finanziellen Bestimmungen großzügig zu verfahren, da, wie ausgeführt, das durch die Entschädigungsgesetzgebung Gewährte immer noch erheblich hinter dem wirklich erlittenen Schaden zurückbleibt.

Der Bundesrat hat sich stets die Regelung der individuellen Wiedergutmachung als besonders dringlich angelegen sein lassen. Als trotz grundsätzlicher Zusage der Bundesregierung dem Hohen Hause von der Bundesregierung kein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, schritt der Bundesrat zur Ausarbeitung eines Initiativ-Gesetzentwurfs, der dann vom Bundesrat nach sorgfältigster Durcharbeitung am 20. Februar 1953 in der Fassung der Anlage zur BR-Drucks. Nr. 413/2/52 zum Beschluß erhoben wurde.

Die Zustellung der Initiativvorlage an den Bundestag wurde von der Bundesregierung bis zur Fertigstellung eines eigenen Entwurfs zurückgestellt. Die Kabinettsvorlage ging den gesetzgebenden Häusern erst kurz vor Schluß der Legislaturperiode des Bundestages zu, dem Bundesrat erst mit Schreiben der Bundesregierung vom 1. Juni 1953. Zu gleicher Zeit teilte die Bundesregierung dem Bundesrat ihre Stellungnahme zu seiner Initiativvorlage mit. Diese ging dahin, daß die Bundesregierung dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zustimmen könne. Als Begründung wurde ausgeführt, der Entwurf des Bundesrates entspräche in einigen Punkten nicht den internationalen Verpflichtungen, welche der Bund im IV. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und

(C)

(D)

(A) Besetzung entstandener Fragen und der Protokollnummer 1 zum Israel-Abkommen übernommen habe, nämlich dafür Sorge zu tragen, daß die Rechtslage der Verfolgten durch Bundesgesetz nicht ungünstiger gestaltet werde, als sie in der amerikanischen Zone nach dem damals geltenden Entschädigungsgesetz Rechtens sei.

Intolge der späten Zustellung des Regierungsentwurfs kurz vor dem Ende der Legislaturperiode des Bundestages, dessen letzte Sitzung für den 29. Juli 1953 vorgesehen war, bestand keine Möglichkeit mehr für eine sachliche Beratung in den beiden gesetzgebenden Körperschaften. Diese standen vielmehr vor der Frage, entweder die Gesetzgebung bezüglich der individuellen Wiedergutmachung dem neuen Bundestag zu überlassen oder die Regierungsvorlage grundsätzlich in der Form, wie sie von der Bundesregierung eingebracht worden war, mit allen ihren Fehlern zu akzeptieren, trotz der Erkenntnis, daß der Entwurf des Bundesrates in wesentlichen Punkten dem Regierungsentwurf überlegen war.

Angesichts der Notlage, in der sich die Geschädigten des nationalsozialistischen Regimes befanden, erschien eine weitere Hinauszögerung der Regelung des Entschädigungsproblems unmöglich. Der Bundesrat beschloß daher, trotz großer Bedenken im Interesse einer rechtzeitigen Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes seinen eigenen Entwurf zurückzustellen und der Regierungsvorlage zuzustimmen, nachdem vorher im Vermittlungsausschuß bezüglich der Aufteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern eine provisorische, für die Länder einigermaßen erträgliche Aufteilung der durch das Gesetz entstehenden finanziellen Lasten erzielt worden war. Die Regierungsvorlage wurde dann am 18. September 1953 Gesetz.

Alle beteiligten Kreise waren sich darin einig, daß dieses Gesetz erhebliche sachliche Mängel besaß, die alsbald nach Zusammentritt des neuen Bundestages durch ein neues Gesetz zu beseitigen seien. So hatte insbesondere der Bundesrat in einer ausführlichen, begründeten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf eine Reihe unbilliger und unzweckmäßiger Bestimmungen enthalte und deshalb der Verbesserung durch ein Abänderungsgesetz bedürfe, und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß ein solches Änderungsgesetz baldigst vorgelegt werde.

Den vorgetragenen Wünschen nach einer Verbesserung des erst 1953 beschlossenen Gesetzes soll die vorliegende Regierungsvorlage Rechnung tragen. Sie beruht auf einer Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Bundesfinanzministerium und Vertretern der Länder und des Bundestages, die sich in einem Arbeitskreis zusammengeschlossen und die Novelle beraten haben. Dieses neuartige Arbeitsverfahren sollte den Weg, den der Regierungsentwurf über Bundesrat und Bundestag zu nehmen haben würde, ebnen und die Beratungen in den Ausschüssen und Gremien der gesetzgebenden Körperschaften nach Möglichkeit abkürzen. Die Regierungsvorlage entspricht im wesentlichen den Vorschlägen des Arbeitskreises.

Die Lasten, die auf Grund des bisherigen Bundesentschädigungsgesetzes entstehen, werden auf 4,5 Milliarden DM geschätzt. Die Novelle bringt nun weitgehende Verbesserungen für die Geschädigten, welche zu einer Erhöhung der Lasten um

ca. 2 bis 2,5 Milliarden DM auf 6,5 bis 7 Milliarden DM führen dürften. Diese zusätzliche Belastung des öffentlichen Haushalts ist, soweit sie den Bund trifft, nach Ansicht des Bundesministers der Finanzen tragbar, was hiermit ausdrücklich hervorgehoben werden soll. Für die Länder kann es kaum eine andere Entscheidung geben, als sie der Bund für sich getroffen hat. Angesichts des oben erwähnten Umstands, daß eine volle Entschädigung auch nur des materiellen Schadens nicht im entferntesten möglich ist, müssen die Verbesserungen, die die Novelle mit Billigung der Bundesregierung bringt, unbedingt als ein Minimum dessen angesehen werden, was überhaupt an die Geschädigten gezahlt werden kann. Weitere Abstriche sind moralisch und materiell kaum vertretbar.

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine weitgehende Wiedergutmachung auch im deutschen Interesse liegt. Unsere Diplomatie stößt in ihren Bemühungen auf Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens auf erhebliche Schwierigkeiten. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß deutscherseits im Inland scheinbar nicht so strenge Rechts- und Eigentumsbegriffe herrschen, wie sie von unserer Diplomatie im Ausland vertreten werden. Als Beweis wird auf die Behandlung einer Reihe von Forderungen hingewiesen. Bei dieser Sachlage würde eine nachträgliche Reduzierung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen geldlichen Leistungen an die Geschädigten zweifellos schädliche Rückwirkungen im Ausland haben. Die durch die Novelle vorgesehenen Erhöhungen der Entschädigungen an die Verfolgten stellen deshalb von allen Gesichtspunkten aus das Minimum der zu leistenden Entschädigungen dar.

Die wesentlichsten Verbesserungen der Regierungsvorlage sind:

1. Der **Wohnsitzstichtag** wird vom 1. Januar 1947 auf den 31. März 1951 verlegt.

2. Die **territoriale Begrenzung** auf den Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes soll entfallen. In Zukunft sind alle diejenigen Verfolgten anspruchsberechtigt, die aus dem Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. 12. 1937 ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden sind.

Zu diesen beiden Punkten liegen **Abänderungsanträge** des Landes Rheinland-Pfalz und der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Es handelt sich um die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 336/2 und 336/6. Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz will die Materie durch eine Einführung eines neuen § 70 a regeln, während Hamburg dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 c eine neue Fassung geben will. Rheinland-Pfalz erstrebt, daß entgegen dem Regierungsentwurf die aus der sowjetisch besetzten Zone vor 1947 ausgewanderten, deportierten oder ausgewiesenen Personen, die jetzt im Bundesgebiet oder im freien Ausland wohnen, anspruchsberechtigt sind, und zwar wie Verfolgte und Vertriebene aus den Gebieten jenseits der Oder-Neisse. Diese Personenkategorien sind schon nach dem Entschädigungsgesetz nur beschränkt entschädigungsberechtigt. Alle nach 1947 Ausgewanderten sollen nach dem Antrag von Rheinland-Pfalz einen Entschädigungsanspruch nicht haben. Hamburg möchte den bisherigen Rechtszustand aufrechterhalten, wonach nur die im Geltungsbereich des Gesetzes bzw. die aus dem Bundesgebiet und West-Berlin ins freie

(A) Ausland abgewanderten Personen entschädigungsberechtigt sein sollen. Hamburg hat nur insofern eine Konzession gemacht, als der bisherige Wohnsitzstichtag nicht mehr der 1. Januar 1947, sondern der 31. März 1951 sein soll.

In beiden Anträgen wird das Kernstück der Novelle des Entschädigungsgesetzes angegriffen. Es ist der Wille der Bundesregierung gewesen, einen erweiterten Personenkreis mit vollen Entschädigungsrechten zu versehen und damit eine weitgehende Verbitterung im Ausland zu bereinigen. Der Ausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat sich mit diesem Fragenkomplex eingehend beschäftigt und mit großer Mehrheit den Standpunkt der Regierungsvorlage geteilt. Aus diesem Grunde müßte namens des Wiedergutmachungsausschusses eine Ablehnung dieser beiden Anträge beantragt werden.

3. ist als Verbesserung die **Vererblichkeit der Ansprüche** und ihre Erweiterung zu nennen.

4. Die **Gesundheitsschadensrente** beginnt in jedem Falle bereits bei einer Erwerbsminderung von 25% gegen bisher 30%.

5. Bei allen **Schäden an Vermögen, Eigentum und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen** sind die **Entschädigungshöchstbeträge wesentlich erhöht** worden, und zwar bei Schäden an Eigentum und Vermögen auf je 75 000 DM, insgesamt also 150 000 DM gegenüber einer Gesamtsumme von bisher 75 000 DM; bei Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen auf 40 000 DM gegenüber bisher 25 000 DM.

6. Das Recht eines in seiner beruflichen Tätigkeit Geschädigten, an Stelle der Kapitalentschädigung eine **lebenslängliche Rente** zu wählen, ist auch auf die Witwe und auf die Waisen ausgedehnt worden.

7. Neu aufgenommen ist eine gesetzliche Regelung der **Versorgungsschäden von verfolgten Arbeitnehmern**.

8. Weiter neu geregelt ist die **Entschädigung für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen**. Weitere wichtige Verbesserungen betreffen die besonderen Verfolgtengruppen und die Härteklausele des § 79.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben in über 70 Beschlüssen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, bezüglich derer im einzelnen auf die BR-Drucks. Nr. 336/1/55 verwiesen werden muß.

Im allgemeinen hat der **Finanzausschuß** sich aus **Ersparnisgründen gegen die hauptsächlichsten Verbesserungen der Regierungsvorlage** gewandt. So empfiehlt er beispielsweise, es bei dem bisherigen Stichtag des 1. Januar 1947 zu belassen, ferner diejenigen Geschädigten, die ihren letzten inländischen Wohnsitz nicht im Bundesgebiet oder in West-Berlin hatten, vielmehr aus den östlichen und mittleren Teilen des Reichsgebiets nach dem Stand vom 31. 12. 1937 ausgewandert, deportiert, ausgewiesen oder verstorben sind, auch weiterhin von den Wohltaten des Entschädigungsgesetzes auszuschließen. Er schlägt ferner vor, die Höchstgrenze für Schäden am Eigentum und am Vermögen auf insgesamt 100 000 DM festzusetzen gegenüber der Regierungsvorlage, die 150 000 DM festsetzt. Des weitern empfiehlt er, eine Höchstgrenze für alle nach diesem Gesetz zu leistenden Rentenzahlungen einzuführen. Im einzelnen wird hier-

über der Berichterstatter des Finanzausschusses (C) referieren.

Allen eben erwähnten Vorschlägen des Finanzausschusses hat der federführende **Sonderausschuß für Wiedergutmachung widersprochen**. Der letztere schlägt seinerseits u. a. vor:

1. zu § 10 eine Änderung einzufügen, die darauf abzielt, sicherzustellen, daß der Verfolgte nicht von Personen beerbt wird, die er zweifellos oder mit größter Wahrscheinlichkeit von der Erbfolge ausgeschlossen hätte, wenn es ihm möglich gewesen wäre, letztwillig zu verfügen;

2. Änderung bei § 14 b Abs. 1 Nr. 4 und bei § 14 d, die die Gleichstellung elternloser Enkel der Getöteten mit Kindern bezwecken;

3. das **Tragen des Judensterns** im Reichsgebiet von 1937 wie eine Freiheitsentziehung zu entschädigen;

4. § 16 durch einen Absatz 5 zu ergänzen, der klarstellt, daß auch die **Schanghai-Fälle** wie überhaupt alle Fälle von Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten zu entschädigen sind, in denen diese Staaten als der verlängerte Arm des nationalsozialistischen Staates anzusehen sind;

5. im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 21 Abs. 1 entsprechend dem § 83 des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates — BR-Drucks. Nr. 413/52 — so zu gestalten, daß Vermögensschäden nicht entschädigt werden, wenn die zu zahlende Entschädigung nicht 100 DM übersteigen würde;

6. nach § 32 einen neuen Paragraphen als § 32 a einzufügen, durch den zum Zwecke der Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens bei Schäden, die in einer **Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit** bestehen, falls diese Schädigung vor dem 1. Juli 1948 geendet hat, auf Wunsch des Verfolgten eine genau umrissene **Pauschalabfindung** geleistet werden kann; (D)

7. zu § 33 einen Absatz hinzuzufügen, nach dem die Rente, die der Verfolgte an Stelle einer Kapitalentschädigung gewählt hat, dann ruht, wenn er **anderweitige Einkünfte** hat, die zusammen mit der Rente das erreichbare Dienstekommen eines vergleichbaren Bundesbeamten übersteigen, wobei wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz unberücksichtigt bleiben sollen. —

Wenn es mir erlaubt ist, so möchte ich gleich bei dieser Stelle das Bedenken Berlins äußern, daß diese Empfehlung schwer mit dem § 8 Kapitel 1 des Haager Protokolls Nr. 1 vereinbar ist.

8. Des weiteren empfiehlt der Sonderausschuß für Wiedergutmachung, der Witwe eines verstorbenen Geschädigten bei Schäden im beruflichen Fortkommen auch dann ein Recht zu gewähren, an Stelle einer Kapitalentschädigung eine Rente zu wählen, wenn der Ehemann nach Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist oder sein Wahlrecht hat ausüben können.

9. schlägt der Ausschuß eine Neufassung des § 50 b vor, durch die Bedienstete von Religionsgesellschaften und ihre Hinterbliebenen auch für den Verlust von Bezügen entschädigt werden.

Besonders erwähnenswert sind ferner die vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 102 und 102 a, die die **Zulassung einer Revision an den Bundesgerichtshof** gegen die Endurteile des Oberlan-

(A) desgerichts im Entschädigungsverfahren betreffen. Während die Regierungsvorlage die Möglichkeit einer Revision an den Bundesgerichtshof von einem Zulassungsbeschluß desselben abhängig macht, schlägt der Ausschuß vor, das Oberlandesgericht über die Zulassung der Revision befinden zu lassen, und gewährt daneben dem Verfolgten den Rechtsbehelf der **Revisionszulassungsbeschwerde**, die bei dem Oberlandesgericht einzureichen ist, dessen Bescheid angefochten werden soll. Diese vorgeschlagene Neufassung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Verfolgtenverbände.

Zu § 77 hat heute **Niedersachsen** einen neuen Antrag vorgelegt, in dem an dem **Prinzip der Teilung der Entschädigungslasten zwischen Bund und Ländern** je zur Hälfte zwar festgehalten, aber die Abgeltung des Bundesanteiles an den Entschädigungslasten so gestaltet werden soll, daß die Länder den Gesamtbetrag des Landesanteils **nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft** aufbringen sollen. Dieser Antrag widerspricht dem Vorschlag des Finanzausschusses, über den der Berichterstatter des Finanzausschusses referieren wird. Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat gegen den Vorschlag des Finanzausschusses keine Einwendungen erhoben.

Als Berichterstatter für den federführenden Sonderausschuß empfehle ich, die in der BR-Drucks. Nr. 336/1/55 zusammengefaßten Änderungen und Stellungnahmen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen wie auch des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses, soweit der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen gegen letztere keine Einwendungen erhoben hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(B)

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter des Wiedergutmachungsausschusses.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner 141. Sitzung sehr eingehend mit dem Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle zum BEG befaßt. Er hat sich nicht darauf beschränkt, lediglich zur Frage der Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern Stellung zu nehmen, sondern er hat auch die Vorschriften des materiellen Rechts überprüft und eigene Vorschläge hierzu unterbreitet. Sie sind zum Teil vom federführenden Ausschuß, nämlich dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen, übernommen worden. Ich kann mir insoweit eine Berichterstattung im einzelnen ersparen. Zum größeren Teil hat sie der Sonderausschuß, wie aus der Berichterstattung des Herrn Senätors Klein soeben hervorgegangen ist, jedoch verworfen, und ich muß daher einige Sätze zur Begründung dieser Empfehlungen sagen. Dabei darf ich betonen, daß auch die Finanzminister von der Überzeugung ausgegangen sind, daß nunmehr eine abschließende Regelung dieser gesamtdeutschen Verpflichtung erfolgen muß.

Der Finanzausschuß empfiehlt zunächst, im § 1 Abs. 2 die Nr. 3 zu streichen. Nach der Regierungsvorlage sollen Wiedergutmachungsleistungen auch solche Personen erhalten, die zwar von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen wurden, bei denen jedoch die Verfolgungsgründe nicht in ihrer eigenen Person vorliegen, sondern

die einem Verfolgten lediglich nahestanden. Der (C) Finanzausschuß ist der Meinung, daß die wirklich berücksichtigungswerten **Sippenhafffälle** ohnehin unter das Gesetz fallen, und zwar zufolge der neuen Formulierung des Abs. 1 im § 1, und daß die hier in Frage stehende Nr. 3 im Abs. 2 zu unscharf formuliert ist, um praktikabel zu sein. Sie ist lediglich geeignet, unbegründete Hoffnungen zu erwecken, und daher nach Auffassung des Finanzausschusses zu streichen.

Der Finanzausschuß empfiehlt fernerhin, es im § 2 sowohl beim alten **Stichtag**, nämlich dem 1. 1. 1947, wie auch beim alten **Territorialitätsprinzip**, nämlich dem Geltungsbereich des BEG, zu belassen und nicht, wie es die Regierungsvorlage vorsieht, einen neuen Stichtag, nämlich den 31. 3. 1951, und eine neue territoriale Bezogenheit, nämlich das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937, zu schaffen. Die finanziellen Auswirkungen dieser in der Regierungsvorlage gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehenen Ausweitungen sind außerordentliche. Die **Mehrkosten** allein für die Ersetzung des Geltungsbereichs des BEG durch das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 werden einen Mehraufwand von etwa **700 Millionen DM** zur Folge haben. Zu der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausweitung ist die Bundesrepublik durch keine internationalen Verpflichtungen gehalten. Die Zurückverlegung des Stichtags würde nach Meinung des Finanzausschusses vorwiegend **illegale Zuwanderer** begünstigen. Die **Haftungsübernahme für das gesamte frühere Reichsgebiet** durch die Bundesrepublik erscheint dem Finanzausschuß im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß die Bundesrepublik weder über die Steuerkraft, noch über das Reichsvermögen der sowjetischen Zone und in den unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten verfügen kann, zurzeit nicht tragbar. Volle Wiedergutmachung wird der hier in Frage kommende Personenkreis ebenso wie die Vertriebenen nach der Wiedervereinigung Deutschlands erlangen. (D)

Der Finanzausschuß hat weiterhin eine Neufassung des § 5 empfohlen. Die Neufassung soll sicherstellen, daß Ansprüche aus Schadenstatbeständen, die das BEG vorsieht, gegen jedermann — und nicht nur gegen Bund und Länder, wie es die Regierungsvorlage vorsieht — nur nach dem BEG und nur gegenüber den durch dieses Gesetz Verpflichteten geltend gemacht werden können. Selbstverständlich soll es bei der bürgerlich-rechtlichen **Haftung für Exzeßhandlungen** bleiben, wobei unter Exzeßhandlungen solche Handlungen zu verstehen sind, die nicht auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle des Reiches oder der ehemaligen NSDAP erfolgt sind. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß eine unterschiedliche Behandlung des Bundes und der Länder einerseits und aller anderen Rechtsträger andererseits nicht vertreten werden kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt, im § 7 Abs. 1 durch Streichung des Wortes „deutschen“ sicherzustellen, daß auch solche öffentliche Leistungen auf die **Wiedergutmachungszahlungen** anzurechnen sind, die aus **ausländischen Mitteln** gewährt wurden. Zahlungen aus ausländischen Mitteln haben Verfolgte insbesondere in den Ländern Frankreich, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg erhalten. Diese Länder haben überwiegend deutsche Reparationsleistungen erhalten. Die Nichtanrechnung

(A) dieser Zahlungen würde zu einer Doppelentschädigung führen und zu einer ungleichen Behandlung der Verfolgten, von denen nur ein Teil, nämlich insbesondere die, welche frühzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, solche Leistungen erhalten konnte.

Der Finanzausschuß empfiehlt, den § 9, der sich mit **Rentenleistungen** befaßt, durch einen Abs. 2 zu ergänzen. Dieser Abs. 2 soll sicherstellen, daß niemand einen höheren **Rentenbetrag als 700 DM** und mit seinem anderweitigen Einkommen **keinen höheren Betrag als 1000 DM** erhalten kann. Eine Erhöhung für den unterhaltenden Ehegatten um 100 DM und für das unterhaltene Kind um 50 DM ist ausdrücklich vorgesehen. Der Finanzausschuß ist bei dieser Empfehlung davon ausgegangen, daß es der wesentlichste Zweck einer Rentenleistung sein muß, den Lebensunterhalt des Rentenempfängers zu gewährleisten. Er hat es unter diesem Gesichtspunkt für nicht tragbar angesehen, daß ein einzelner Rentenberechtigter nach dem BEG einen höheren Rentenbetrag als 700 DM erlangen kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieser Betrag nicht zu versteuern ist. Er hat es darüber hinaus für untragbar gehalten, daß neben einem Einkommen von 1000 DM und mehr nicht unbeträchtliche Rentenleistungen bezogen werden können, die zu den Anerkennungsrenten, wie wir sie beispielsweise in der Kriegsopferversorgung haben, in keinem Verhältnis mehr stehen. Der Finanzausschuß war sich bewußt, daß gegen seinen Vorschlag sowohl aus dem Gesichtspunkt der Wahrung des Besitzstandes wie aus dem Gesichtspunkt des Verschlechterungsverbots gegenüber dem Gesetz der US-Zone Bedenken hergeleitet werden können. Trotzdem hat er es für erforderlich gehalten, hier durchgreifende Maßnahmen zu empfehlen, um Rentenzahlungen zu vermeiden, die mit dem Sinn und Zweck einer Geldrente schwerlich in Einklang gebracht werden können.

(B) Der Finanzausschuß hat weiterhin eine Fassung des § 22 empfohlen, nach der die Entschädigungsleistungen für **Schäden an Eigentum** einerseits und **Schäden an Vermögen** andererseits einen **Höchstbetrag von 100 000 DM** nicht übersteigen dürfen. Die derzeitige Fassung des Gesetzes sieht für beide Schadenstatbestände einen gemeinsamen Höchstbetrag von 75 000 DM vor. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß eine Erhöhung des Höchstbetrages auf 100 000 DM den berechtigten Interessen der Verfolgten hinreichend gerecht wird. Er vermag sich der Auffassung, die von ihm vorgeschlagene Regelung würde eine **Verschlechterung gegenüber dem US-Gesetz** bedeuten, nicht anzuschließen. Das Gesetz der US-Zone sagt keineswegs eindeutig, daß nach diesem Gesetz ein Höchstbetrag von jeweils 75 000 DM für Schäden an Eigentum und für Schäden an Vermögen vorgesehen sei. Auch der Bundesgesetzgeber selbst ist offensichtlich bei der alten Fassung des BEG von einer doppelten Höchstgrenze nicht ausgegangen. Er hätte andernfalls im § 24 alter Fassung nicht einen Höchstbetrag von 75 000 DM für beide Schadenstatbestände gemeinsam vorgesehen.

Der Finanzausschuß empfiehlt schließlich, im § 36 b Abs. 2—4 ersatzlos zu streichen. Es handelt sich hier um die Vorschriften über eine **Mindestrente für Schäden im beruflichen Fortkommen** für Verfolgte in einem **privaten Dienstverhältnis**. Im Gegensatz zu der für in selbständiger Stellung ge-

(C) schädigte Verfolgte bestimmt das Gesetz für Geschädigte in einem privaten Dienstverhältnis, daß die Existenzschadensrente zur Kapitalentschädigung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen hat. Von einem angemessenen Verhältnis kann aber nicht mehr die Rede sein, wenn eine monatliche Rente von 100 DM auch dann geleistet werden soll, wenn die Kapitalentschädigung sehr niedrig, beispielsweise 500 bis 600 DM ist.

Der Finanzausschuß empfiehlt weiterhin, die alte Fassung des § 76 Abs. 1 aufrechtzuerhalten und die ausdrückliche **Einbeziehung der als Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung Verfolgten** zu streichen. Die alte Fassung der genannten Vorschrift entspricht den von der Bundesrepublik übernommenen internationalen Verpflichtungen im Sinn und Wortlaut. Der Finanzausschuß sieht keinen Anlaß, eine Erweiterung vorzunehmen, die zu unübersehbaren Konsequenzen führen kann.

Sehr eingehend hat sich der Finanzausschuß mit der in § 77 behandelten Frage der **Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern** befaßt. Er hat sich hier der Fassung des Regierungsentwurfs nicht anschließen können. Der Regierungsentwurf will ein völlig neues Prinzip der Lastenverteilung schaffen, eine Art Finanzausgleich im Rahmen eines Spezialgesetzes. Ein solches Verfahren erscheint dem Finanzausschuß aus grundsätzlichen Erwägungen für nicht angängig.

Der Entwurf der Bundesregierung setzt voraus, daß die Finanzkraft der Länder durch den Finanzausgleich ausgeglichen sei. Von dieser Voraussetzung ausgehend, soll in jedem Bundesland einschl. Berlin die Belastung auf den Kopf der Wohnraumbevölkerung mit Entschädigungslasten die gleiche sein. Zu diesem Zweck soll die auf den Bund entfallende Hälfte der gesamten Entschädigungslasten unter die Länder in der Weise aufgeteilt werden, daß eine **einheitliche Belastung pro Kopf der Wohnraumbevölkerung** herauskommt. Der Entwurf der Bundesregierung berücksichtigt nicht, daß Berlin im Finanzausgleich ausgeklammert ist und demzufolge auch hier nicht wie die anderen Länder einbezogen werden kann. Der Finanzausschuß hat daher unter grundsätzlicher Billigung des Prinzips der Aufteilung der Gesamtlasten zwischen Bund und Gesamtheit der Länder im Verhältnis 50 : 50 zunächst die **Ausklammerung Berlins** vorgeschlagen, und zwar in der Weise, daß die Entschädigungslasten in Berlin zu 90% vom Bund und zu 10% vom Land Berlin getragen werden sollen.

(D) Der Finanzausschuß hat weiterhin die sogenannten **überregionalen Lasten** ausgeklammert und ihre volle Übernahme auf den Bundesanteil vorgesehen. Überregionale Lasten sind Lasten für Entschädigungsberechtigte, die zu den leistenden Ländern in keiner echten Beziehung stehen. Sie sind durch Zufälligkeiten der Nachkriegszeit, wie beispielsweise die Zusammenziehung zahlreicher ehemaliger DPs in Bayern, oder durch gesetzliche Sonderzuständigkeit, wie etwa durch den § 89 Abs. 5 des BEG, entstanden. Jeder Finanzausgleich unter den Ländern hat immer den Zweck, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder anzugleichen, um die Länder instand zu setzen, ihre oft unterschiedlichen Belastungen zu tragen. Es handelt sich dabei aber stets um solche Belastungen, die irgendeine regionale Verknüpfung mit den einzelnen Ländern haben. Ein Land ist mit diesen, das an-

(A) dere Land mit anderen Aufgaben stärker belastet als das andere. Das Steueraufkommen des einen Landes ist höher als das des anderen Landes. Zweck des Finanzausgleichs ist es, hier, wenn nicht auszugleichen, so doch anzugleichen. Ausgegangen ist im Finanzausgleich jedoch immer von echten regionalen Gegebenheiten sowohl hinsichtlich des Aufbringens wie auch hinsichtlich der Belastung. Die im BEG vorgesehenen überregionalen Belastungen haben jedoch zu den betroffenen Ländern keine echte Beziehung. Es ist vielmehr so, daß einzelne Länder Zuständigkeiten, sei es für den Bund oder sei es für die Gesamtheit der Länder, ausüben, die sie nicht nur mit einem höheren Verwaltungsaufwand belasten, sondern die darüber hinaus zu Zahlungsverpflichtungen führen, mit denen das Land als solches nichts zu tun hat.

Der Finanzausschuß ist unter diesen Umständen der Auffassung, daß die überregionalen Lasten vorweg vom Bund unter Anrechnung auf seinen Anteil zu tragen sind, und daß der verbleibende Restbetrag im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der leistenden Länder für regionale Belastungen aufzuteilen ist.

Der Finanzausschuß erkennt, daß die Aufteilung im Verhältnis der tatsächlichen Leistungen nur einen teilweisen Ausgleich der unterschiedlichen regionalen Belastungen der Länder zur Folge hat. Diese Tatsache ist aber nicht neu, sondern sie besteht schon seit vielen Jahren. Sie ist auch kein spezielles Problem des BEG, sondern sie zeigt sich bei zahlreichen anderen Gesetzen in gleicher Weise. Sie spiegelt die unterschiedliche Belastung der einzelnen Länder durch ihre Aufgaben wieder, die ja gerade durch den allgemeinen Finanzausgleich tragbar gestaltet werden soll. Ein Sonderfinanzausgleich unter den Ländern auf dem Gebiete der Wiedergutmachung erscheint nicht vertretbar und wäre ein Präzedenz für andere Gebiete.

(B)

Der Finanzausschuß hat es schließlich für erforderlich gehalten, daß der Bund den Ländern für ihre Wiedergutmachungsleistungen monatliche **Vorschüsse** in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs gewährt, die nach Abschluß des Rechnungsjahres jeweils verrechnet werden.

Der Finanzausschuß hat weiterhin mit seinem Vorschlag klarstellen wollen, daß auch die sogenannten **Landesspitzen**, die sich aus der Aufrechterhaltung besseren Landesrechts gemäß § 104 ergeben, in die Lastenverteilung mit einbezogen werden sollen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses geht unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte dahin:

1. Die durch dieses Gesetz begründeten oder aufrechterhaltenen Entschädigungslasten sollen ab 1. Januar 1955 — von diesem Zeitpunkt an leben wir hinsichtlich der Lastenverteilung in einem gesetzlich nicht geregelten Zustand — grundsätzlich zwischen Bund und Gesamtheit der Länder im Verhältnis 50:50 verteilt werden. Die Entschädigungslasten in Berlin sollen zu 90% vom Bund und zu 10% von Berlin getragen werden.

2. Die überregionalen Lasten trägt der Bund voll unter Anrechnung auf seinen Anteil.

3. Der verbleibende Rest des Bundesanteils wird auf die Länder nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für regionale Ansprüche verteilt.

4. Der Bund gewährt den Ländern monatliche **Vorschüsse** in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs, die nach Abschluß des Haushaltjahres abgerechnet werden. (C)

Diesen Vorschlag hält der Finanzausschuß nicht nur für gerechter, sondern auch für wesentlich praktikabler als den Vorschlag der Regierungsvorlage.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Da der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses bereits zu dem Lastenausgleich Stellung genommen hat, darf ich den Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Niedersachsen zur Änderung des § 77 kurz begründen.

Die niedersächsische Landesregierung hat sich entschlossen, den Ihnen vorliegenden Änderungsantrag einzubringen. In der Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist hervorgehoben worden, daß die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein Anliegen des ganzen deutschen Volkes sei und somit eine Gemeinschaftsaufgabe des Bund und Länder umfassenden Gesamtstaates darstelle. Die finanzielle Verantwortung für die Sicherstellung der Entschädigungsleistungen müsse daher von Bund und Ländern gemeinsam übernommen werden.

Wenn also die **Wiedergutmachungslast** als **Gesamtlast des Volkes** anzusehen ist, so zwingt dieser Grundsatz dazu, die Last, soweit sie auf die Länder entfällt, nicht unterschiedlich zu verteilen, sondern sie als grundsätzlich gleichmäßig von den Ländern zu tragende Belastung zu behandeln. Die Entschädigungsleistungen fallen nun aber in den einzelnen Ländern sehr ungleich an; ihre wirkliche Höhe ist sehr schwer übersehbar. Die sich daraus ergebenden Belastungsunterschiede in den einzelnen Ländern sind so erheblich, daß eine Ausgleichsregelung erforderlich ist, nach welcher die Entschädigungslasten einigermaßen gleichmäßig auf die einzelnen Länder verteilt werden. Der vom Finanzausschuß vorgeschlagene Weg trägt nach Ansicht der niedersächsischen Landesregierung diesem Grundgedanken keine Rechnung. Danach werden z. B. dem Lande Niedersachsen als einem der finanzschwachen Länder — absolut und relativ gesehen — Entschädigungsausgaben in außergewöhnlicher Höhe übertragen, während die finanzstarken Länder mit verhältnismäßig geringen Beträgen belastet werden. (D)

Wenn die Lasten aber so auf die Länder verteilt werden, daß sie in einzelnen Ländern z. B. ein Mehrfaches dessen ausmachen, was diese aus eigenen Mitteln für den sozialen Wohnungsbau aufbringen, dann erhellt daraus, daß die Leistungsfähigkeit dieser Länder bei Verteilung der Entschädigungslasten nach dem Vorschlag des Finanzausschusses erheblich überfordert wird.

Für Niedersachsen würde die Durchführung dieses Vorschlages die Intensivierung des Länderfinanzausgleichs praktisch zu einem wesentlichen Teil wieder aufheben. Will man das vermeiden, so muß man nach unserer Ansicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten kommen und dabei auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder abstellen. Es ist entsprechend dem Entstehen und dem Charakter der Leistungen und im Interesse einer einheitlichen Durchführung einmal erwogen worden, die Wiedergutmachung dem Bunde zuzuweisen. Geschähe das, so würden die Länder in

(A) der Form der Bundesbeteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, also entsprechend ihrem Steueraufkommen, an der Aufbringung der Lasten beteiligt werden. Niedersachsen verfolgt demgegenüber mit seinem Antrag eine vermittelnde Lösung, indem es seinen Antrag zur Änderung des § 77 des Gesetzentwurfs zwar auf die in der Steuerkraft der einzelnen Länder begründete Leistungsfähigkeit abstellt, dabei aber zuläßt, daß die angehobene bzw. gesenkte Steuerkraft zugrunde gelegt wird, die sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs ergibt.

Im Interesse einer der Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder entsprechenden gerechten Verteilung der Länderlast wird gebeten, dem niedersächsischen Antrag zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die besondere Bedeutung dieses Gesetzentwurfs, auf den die Augen wohl von Tausenden von Geschädigten außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik gerichtet sind, rechtfertigt es wohl, der sachlichen Stellungnahme zu den wichtigsten Anträgen einige **grundsätzliche Bemerkungen** vorauszuschicken.

Mit der Vorlage dieses Entwurfes verwirklicht die Bundesregierung ihren vor langer Zeit gefaßten Entschluß, das vor etwa zwei Jahren in Kraft getretene Bundesentschädigungsgesetz, das ja inzwischen mit dem Erlaß aller Rechtsverordnungen voll in Ausführung begriffen ist, systematisch zu verbessern, materiell auszugestalten und verfahrensrechtlich zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf fußt auf den in den letzten beiden Jahren in Verwaltung und Rechtsprechung gesammelten Erfahrungen und kommt den vielen Wünschen der Verbände der Verfolgten und Geschädigten aus dem Inland und Ausland so weit entgegen, wie es sachlich gerechtfertigt und finanziell tragbar erschien. Die Bundesregierung entspricht mit der Vorlage dieses Entwurfs auch dem Verlangen der gesetzgebenden Körperschaften selbst nach einer **Ergänzung und Verbesserung der Entschädigungsregelung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**.

Der Gesetzentwurf stellt das Ergebnis einer im **Arbeitskreis** zur Vorbereitung dieser Novelle geleisteten **Gemeinschaftsarbeit** dar. In diesem Arbeitskreis waren vertreten die beteiligten Bundesressorts, sämtliche Fraktionen des Bundestags und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen des Bundesrats.

Mit diesem Arbeitskreis ist der Versuch unternommen worden, auf einem völlig neuen Wege schon im Stadium der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, die sich ja sonst nur innerhalb der beteiligten Bundesressorts zu vollziehen pflegt, die Ansichten aller an der Gesetzgebung Beteiligten kennen zu lernen und zu berücksichtigen. Dieses neuartige Arbeitsverfahren sollte auch dazu beitragen, den Weg, den der Gesetzentwurf nunmehr im Bundesrat und Bundestag zu nehmen hat, zu ebnen, zu beschleunigen und dadurch die Beratungen in den Plenarsitzungen wie in den Ausschüssen der beiden Hohen Häuser abzukürzen. Wir hatten gehofft, wenn der Arbeitskreis unter Zustimmung aller in ihm Vertretenen einen Gesetzentwurf einheitlich abschlosse, daß dadurch auch eine gewisse Gewähr dafür geboten wäre, daß die-

ser Gesetzentwurf dann einer eingehenderen Einzelberatung in den parlamentarischen Körperschaften wohl kaum noch bedürfen, sondern ohne wesentliche und grundsätzliche Änderungen angenommen würde. Dadurch ist selbstverständlich das verfassungsmäßige Recht der beiden Hohen Häuser in keiner Weise berührt. Ich sage nur, es war eine Hoffnung, die mit dieser neuartigen Arbeitsmethode verbunden wurde und die vielleicht die Ermutigung dazu hätte geben können, auch bei anderen sehr schwierigen Materien in Zukunft eine solche gemeinschaftliche Arbeitsmethode zu wählen.

Ich will mir durch die große Zahl der vorliegenden Anträge — es sind ja „nur“ 74, und ich glaube, es sind noch 5 oder 6 andere gestellt; das macht dann rund 80 Einzelanträge — noch nicht meine Hoffnung beeinträchtigen lassen, daß die gesetzgeberische Arbeit nicht doch noch so schnell und so konzentriert in den beiden Hohen Häusern vor sich gehen könnte, wie das eben die Hoffnung und das Ziel der Tätigkeit im Arbeitskreis war.

Der Arbeitskreis hat im November 1954 mit seinen Arbeiten begonnen und hat sie Ende September 1955 abgeschlossen. Er hat in der letzten Sitzung zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf nunmehr in sich ausgewogen sei und jedenfalls in seinen Grundzügen bei den künftigen parlamentarischen Beratungen unangetastet bleiben solle, wenn er nicht als Ganzes in Frage gestellt und damit die Verabschiedung der Novelle überhaupt auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden sollte. Die Bundesregierung hat, abgesehen von zwei Abweichungen, die die Grundzüge der Vorlage nicht berührend, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung, wie ihn der Arbeitskreis beschlossen hatte, eingebracht.

In dieser Stunde ist es mir eine angenehme Pflicht, dem Hohen Hause für die **Entsendung** so **ausgezeichneter Sachverständiger** aus dem Kreise des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen auch namens der Bundesregierung besonderen Dank zu sagen. Nur so hat der in unsere Gesetzgebungsarbeit neuartige Gedanke eines Zusammenwirkens in einem solchen Arbeitskreis verwirklicht werden können.

Ich möchte nun zu den vorliegenden vielen Anträgen im einzelnen nicht Stellung nehmen, sondern nur zu einigen der allerwichtigsten Punkte. Ich darf also bitten, aus der Tatsache, daß ich zu den meisten Anträgen nichts sage, keineswegs den Schluß zu ziehen, daß die Bundesregierung bereit wäre, diesen Anträgen zuzustimmen.

Erstens: Der Gesetzentwurf bringt eine erhebliche **Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten**. In diesem Kreis sind nunmehr alle Verfolgten einbezogen, die vor dem 31. März 1951 ausgewandert sind und ihren letzten inländischen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt haben, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben.

Die Emigranten aus der heute sowjetisch besetzten Zone, die nach dem geltenden Gesetz leer ausgehen und auf den Tag der Wiedervereinigung vertröstet waren, und die **Emigranten aus den Vertreibungsgebieten östlich der Oder-Neiße-Linie** — soweit diese Vertreibungsgebiete zum Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehört haben —, die nach dem geltenden Ge-

(C)

(D)

(A) setz nur nach Art und Umfang beschränkte Entschädigungsansprüche haben, werden jetzt durch diesen Entwurf denjenigen Verfolgten gleichgestellt, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgewandert sind. Beispiel: Der aus Leipzig oder Breslau ausgewanderte Verfolgte wird also damit dem aus Köln Ausgewanderten Verfolgten gleichgestellt. Ungleichheiten, die zur Verbitterung gerade solcher im Ausland lebenden Verfolgten geführt haben, die sich mit ihrem alten Vaterland nach wie vor innerlich verbunden fühlen, werden damit ausgeräumt.

Diese erhebliche Erweiterung des Kreises der voll Anspruchsberechtigten darf als das materielle Kernstück der Novelle bezeichnet werden. Ich bitte das Hohe Haus namens der Bundesregierung, dem Finanzausschuß nicht zu folgen, der an dem Territorialitätsprinzip nach dem Geltungsbereich des Gesetzes festhalten will. Ich bitte vielmehr, sich in dieser Frage dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen anzuschließen.

Zweitens: Der Gesetzentwurf bringt ferner eine bedeutende Erhöhung der Entschädigungsleistungen, insbesondere von Höchstbeträgen für Kapitalleistungen. Verfolgte, die sowohl Schaden an Eigentum als auch an Vermögen erlitten haben, können nunmehr für jeden der beiden Schäden 75 000 DM erhalten, während nach geltendem Gesetz der Gesamtbetrag auf 75 000 DM begrenzt ist.

Auch in diesem Punkte bitte ich, in Übereinstimmung mit dem Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen der Regierungsvorlage zuzustimmen und dem Finanzausschuß nicht zu folgen, der vorgeschlagen hat, den Gesamtbetrag für beide Schäden auf 100 000 DM zu begrenzen. Ich teile nicht die Auffassung des Finanzausschusses, daß eine solche Begrenzung zu einer wesentlichen Herabsetzung des finanziellen Mehraufwandes führen würde. Zwingende Gründe lassen nach meiner Ansicht die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neuregelung unabweislich erscheinen. Auch der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen ist von 25 000 auf 40 000 DM erhöht worden.

Drittens: Das Rentenrecht hat insbesondere hinsichtlich des Schadens im beruflichen Fortkommen in der Novelle eine wesentliche Ausgestaltung erfahren.

Ich bitte namens der Bundesregierung, über diesen beträchtlichen Ausbau, der sich nach unserer Ansicht im Rahmen des für Bund und Länder gerade noch Tragbaren hält, keinesfalls hinauszugehen und den Vorschlägen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen zu den §§ 33c und 36d nicht beizutreten, weil sie zu einem nicht überschaubaren finanziellen Mehraufwand führen würden.

Viertens: In der Regierungsvorlage ist darauf Bedacht genommen worden, die Ausführung des Gesetzes durch Einführung von Pauschalabgeltungen und Verbesserung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und dadurch das Entschädigungsverfahren zu beschleunigen. Eine Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen beziehen sich auf verfahrensrechtliche Einzelvorschriften und Übergangsvorschriften. Sie bedürfen noch der Prüfung

und werden gegebenenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen sein. Ich möchte empfehlen, sich in diesem Stadium nicht schon auf bestimmte Vorschläge festzulegen. (C)

Das sind die wesentlichen Punkte sachlicher Art, auf die ich gern eingehen wollte, weil es sich dabei um Änderungen grundsätzlicher Bestimmungen des Gesetzentwurfs handelt. Ich bitte namens der Bundesregierung das Hohe Haus, weder Beschlüsse zu fassen, die eine wesentliche Einschränkung der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Verbesserungen des geltenden Rechts zur Folge haben, noch Beschlüsse zu fassen, die etwa eine weitere Erhöhung des erforderlichen Finanzaufwands bedeuten würden.

Was nun den finanziellen Aufwand betrifft, so ist er ja von den Herren Berichterstattern schon geschildert worden. Nach der geltenden Fassung wird der Aufwand auf etwa 4 Milliarden DM geschätzt. Nach neueren Mitteilungen der Länder wird aber der Betrag aus dem geltenden Gesetz vielleicht sogar 4,5 Milliarden DM erreichen können. Der Mehraufwand durch die Novelle läßt sich nicht mit völliger Sicherheit übersehen. Wir nehmen an, daß er 2 Milliarden nicht unterschreiten, aber 2,3 Milliarden DM nicht überschreiten würde. Der finanzielle Gesamtaufwand für die Durchführung des Gesetzes in der Fassung der Novelle würde also etwa 6,5 bis 7 Milliarden betragen, wovon am 1. April 1956, also bei dem erhofften Inkrafttreten der Novelle, voraussichtlich 1 Milliarde gezahlt sein wird. Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 sollen alle Ansprüche, soweit es sich nicht um weiterlaufende Renten handelt, befriedigt sein. Bis dahin bliebe also noch ein Betrag von 5,5 bis 6 Milliarden DM von Bund und Ländern aufzubringen. Wir glauben aber, daß damit auch die Grenze dessen erreicht ist, was im Zusammenhalt mit den sonstigen Leistungen auf dem Gebiete der Wiedergutmachung tragbar ist. Ich darf auf Seite 77 der Begründung zum Gesetzentwurf verweisen, woraus sich ergibt, daß der Gesamtaufwand für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nunmehr den Betrag von rund 14 Milliarden DM ausmachen wird. Wir sind uns alle bewußt, daß wir auch mit solchen Milliardenbeträgen das geschehene Unrecht nicht ungeschehen und daher im Grunde auch gar nicht wiedergutmachen können. Aber wir glauben, daß an Geldleistungen mehr zu tun nicht im Bereich unserer Möglichkeiten liegt. Mit dieser Novelle sollte daher die abschließende bundesgesetzliche Regelung des Rechts der Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung getroffen sein. Was darüber hinaus noch zu tun sein wird, muß dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben. (D)

Und nun noch einige Worte zu den Anträgen, die die Verteilung der Lasten auf Bund und Länder, also § 77 der Vorlage betreffen. Die Regierungsvorlage über die endgültige Verteilung der Lasten entspricht der in den Vorverhandlungen mit den Herren Finanzministern der Länder getroffenen Vereinbarung, daß die Gesamtschädigungslast je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit der Länder getragen wird. Diese Regelung beruht auf dem Grundgedanken, daß die Aufbringung dieser Lasten eine Gemeinschaftsaufgabe des Bund und Länder umfassenden Gesamtstaates darstellt und daß es dabei Aufgabe des Bundes ist, in Ausübung der ihm obliegenden Ausgleichs-

(A) **funktion** zum Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen beizutragen, die einzelne Länder besonders treffen. Solche außergewöhnlichen Belastungen ergeben sich nicht nur aus deren Zuständigkeit für die Entschädigung der im Ausland wohnenden Entschädigungsberechtigten, also sogenannte überregionale Lasten, sondern auch aus der Lastenballung, die auf den früheren Wohnsitzen der Entschädigungsberechtigten beruht; z. B. Frankfurt am Main, Hamburg, Bremen, Berlin usw. Diese endgültige Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern soll mit dem Inkrafttreten der Novelle, also wie wir hoffen, zum 1. April 1956, wirksam werden.

Zu den Vorschlägen der Länder, wie sie in den Anträgen des Finanzausschusses zutage treten, muß ich zu meinem Bedauern erklären, daß sie den Rahmen der getroffenen Vereinbarung nicht einhalten. Ich muß daher bitten, diese Anträge abzulehnen. Im einzelnen ist folgendes zu sagen.

Erstens: Soweit das Inkrafttreten der endgültigen Lastenverteilung rückwirkend bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gefordert wird, erscheint die damit geforderte Beteiligung des Bundes an den Lasten der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Novelle nicht gerechtfertigt. Die von uns vorgesehene Beibehaltung der bisherigen Regelung entspricht der Tatsache, daß die Erhöhung der Gesamtentschädigungslast durch die Novelle erst mit deren Inkrafttreten, also ab 1. April 1956, wirksam werden wird. Für die davor liegende Zeit besteht zu einer derartigen Übernahme kein Anlaß, weil die bis jetzt entstandenen Belastungen bei allen bisherigen Verhandlungen über die finanzwirtschaftlichen Gesamtbeziehungen des Bundes und der Länder zugrunde gelegt sind und deren nachträgliche Änderung nicht in Betracht kommt.

Zweitens: Die Forderung, die auf **Berlin entfallenden Entschädigungslasten** aus der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgleichsregelung herauszunehmen und durch eine Sonderregelung bis zu 90 v. H. den Bund zusätzlich tragen zu lassen, muß aus folgenden Gründen abgelehnt werden. Jede derartige Sonderregelung würde zu einer Erhöhung des Bundesanteils an der Gesamtentschädigungslast führen und damit den Rahmen der in den Vorverhandlungen getroffenen Vereinbarung sprengen.

Dazu kommt folgendes: Es ist oberster Grundsatz der vom Bundesgesetzgeber verfolgten und insbesondere im Dritten Überleitungsgesetz festgelegten Politik, Berlin in der Bundesgesetzgebung und in der Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern genau so zu stellen wie alle anderen Länder des Bundesgebiets. Die Stellung Berlins als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Land der Bundesrepublik erfordert im vorliegenden Fall auch seine Einbeziehung in den vorgesehenen Ausgleich der Entschädigungslasten. Der Einwand, daß Berlin auch in den horizontalen Finanzausgleich nicht einbezogen sei, erscheint uns in diesem Zusammenhang unbegründet, weil es sich hier um einen ganz anderen Tatbestand handelt, nämlich um einen Sonderausgleich aus Bundesmitteln für die regional unterschiedlich anfallenden Entschädigungsausgaben. Es ist kein Grund ersichtlich, das Land Berlin an diesem Ausgleich nicht teilnehmen zu lassen. Schließt der Bundesrat gleichwohl das Land Berlin aus

diesem Ausgleich aus, so würde dies die Gefahr einer Mißdeutung mit sich bringen, der die Bundesregierung schon aus politischen Gründen Bedenken entgegenbringen müßte. (C)

Drittens: Die übrigen **Vorschläge der Länder zur Änderung des Ausgleichssystems** können ebenfalls von uns nicht als Verbesserung angesehen werden. Der Vorschlag, die überregionalen Entschädigungslasten vorweg vom Bund tragen zu lassen, führt zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung derjenigen Länder, deren besondere Belastung nicht durch überregionale Lasten, sondern aus den bereits erwähnten Wohnsitzballungen entsteht. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausgleichsregelung bringt demgegenüber einen einheitlichen Ausgleich für alle außergewöhnlichen Belastungen. Der in den Anträgen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz enthaltene weitere Vorschlag, den nach Übernahme der überregionalen Lasten verbleibenden Rest des Bundesanteils nach der Höhe der Aufwendungen der einzelnen Länder zu verteilen, führt nach unserer Ansicht auch nicht zu einem gerechten Ergebnis, weil er den durch Wohnsitzballungen besonders stark belasteten Ländern die Aufbringung des größten Teils der Lasten überläßt.

Diese Lastenverteilungsregelung würde für die finanzstarken, mit Entschädigungslasten nicht sehr belasteten Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ungerechtfertigte Vorteile gegenüber den finanzschwachen oder mit Entschädigungslasten überdurchschnittlich belasteten Ländern bringen. Eine solche bedenkliche Regelung kann am besten vermieden werden, wenn die von der Ländergesamtheit zu tragenden Lasten nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder umgelegt werden. Die **Belastung in D-Mark je Einwohner** wird in den einzelnen Ländern nach der von uns vorgeschlagenen Lastenverteilungsregelung gleich hoch sein, soweit nicht die vorgesehene Sicherungsklausel wirksam wird. (D)

Viertens: Angesichts der Notwendigkeit, aus diesen Gründen an der Regelung des § 77 der Regierungsvorlage festzuhalten, darf ich besonders darauf hinweisen, daß doch heute von dem Hohen Haus keine Beschlüsse gefaßt werden möchten, die unter Umständen späterhin notwendigerweise zur Anrufung des Vermittlungsausschusses führen würden. Ich möchte doch bitten, daß an der **Abrede in den Vorverhandlungen über die Verteilung der Entschädigungslasten** festgehalten wird und daß insgesamt die Regierungsvorlage in den Grundzügen aufrechterhalten bleibt, da zu erwarten steht, auch nach Äußerungen maßgebender Vertreter der Fraktionen des Bundestags, daß sich der Bundestag in allen grundsätzlichen Fragen auf den Boden der Regierungsvorlage stellen wird. Es wäre sehr bedauerlich, wenn das Inkrafttreten dieser umfassenden und abschließenden Neuregelung am 1. April 1956 dadurch gefährdet würde, daß unter Umständen die Anrufung des Vermittlungsausschusses unvermeidlich wäre.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung tritt für eine weitgehende Berücksichtigung der Verfolgungstatbestände und der Verfolgungsschäden ein und schließt sich daher grundsätzlich der Regierungsvorlage oder den Anträgen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen an. Die hessische Landesregierung ist der Mei-

- (A) nung, daß es sich hier um die Abtragung einer Schuld handelt, die das gesamte deutsche Volk angeht und die daher eigentlich vom Bund allein finanziert werden sollte. Wenn das nicht zu erreichen ist, dann kann sich die hessische Landesregierung auch damit abfinden, daß Bund und Länder sich in diese Lasten teilen; auch nach dem Verhältnis 50 : 50. Wenn sich aber Bund und Länder in die Belastung derart teilen, dann darf die Unterschiedlichkeit bei den Ländern nicht bestehen bleiben, weil sonst der Ausgangspunkt verlassen wird, daß es sich um eine Gesamtverpflichtung des deutschen Volkes und damit eigentlich der Bundesrepublik handelt. Daher schließt sich die hessische Landesregierung nicht ohne Vorbehalt dem Vorschlag der Bundesregierung an.

Der **Änderungsvorschlag von Niedersachsen** kann nicht überzeugen, wenn er die **Steuerkraft der Länder zum Verteilungsmaßstab** nimmt; denn dieser Verteilungsmaßstab ist nun, wie wir hoffen, in vollem Umfang und endgültig in dem jetzt gültigen **Finanzausgleichsgesetz** für die Länder zur Auswirkung gebracht worden. Es handelt sich hier nicht um einen Tatbestand, auszugleichen aus der Einnahmenseite, sondern um einen Tatbestand, auszugleichen aus der Ausgabenseite.

Man könnte sich natürlich andere Verteilungsmaßstäbe denken als den nach der Belastung pro Kopf. Wir sehen gar keine Aussichten, daß solche Maßstäbe und Überlegungen etwa zu einer gesetzlichen Regelung führen können, und treten daher für die Regierungsvorlage ein. Sollte sie im Bundesrat nicht akzeptiert werden, dann würde der Vorschlag Niedersachsens immer noch sehr viel besser sein als der des Finanzausschusses.

- (B) Zu den Ausführungen von Herrn Staatssekretär Hartmann darf ich als Vorsitzender des Finanzausschusses zwei Bemerkungen machen. Wir haben seit dem 1. Januar 1955 einen unregelmäßigen Zustand nach § 77 des BEG; manchmal spricht man auch von einem gesetzlosen Zustand. Also prinzipiell ist es möglich, von diesem Tag ab eine Regelung zu treffen, weil wir eben einen unregelmäßigen Zustand haben.

Von Vorverhandlungen, in denen **Vereinbarungen** getroffen worden wären, ist mir nichts bekannt; denn der Finanzausschuß könnte solche bindenden Vereinbarungen gar nicht abschließen.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich darf Sie bitten, nunmehr in die Abstimmung einzutreten. Ihnen liegen insgesamt sechs Drucksachen vor. Die umfangreichste ist die mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte Sie, die Drucksache 336/1/55 zur Hand zu nehmen und rufe auf die lfd. Nrn. 1, 2, 3 und 4. Ich glaube, hierüber kann man zusammen abstimmen. Wer diesen Empfehlungen seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Nr. 5a! — Auch die Mehrheit.

Ich rufe auf Nr. 6a und darf darauf hinweisen, daß eine Berichtigung notwendig ist. Anstatt „§ 1“ muß es heißen „Zu § 2“. Wer 6a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen¹⁾.

Ich rufe auf Nr. 7a. Dazu möchte Rheinland-Pfalz noch einiges sagen.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Der § 2 Abs. 1 ist zweifellos ein Kernstück des gesamten Gesetzes, und wir sind uns dessen bewußt. Sofern der Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt wird, bleiben die **Verfolgten, die aus dem Gebiet der heutigen sowjetisch besetzten Zone und aus dem sowjetisch besetzten Teil Berlins** ausgewandert sind, deportiert oder ausgewiesen wurden, wie bisher von der Wiedergutmachung der Bundesrepublik ausgeschlossen. Der Vorschlag von Rheinland-Pfalz, nach § 70 einen § 70a in der aus der Drucks. Nr. 336/2/55 ersichtlichen Fassung und mit der beigefügten Begründung einzufügen, soll der Vermittlung zwischen dem Standpunkt der Regierungsvorlage und dem des Finanzausschusses dienen. Ohne Zweifel ist es ein beklagenswerter Zustand, daß unter den Verfolgten im Ausland der Mann aus Köln volle Wiedergutmachungsansprüche hat, der aus Leipzig überhaupt nichts erhält und schließlich der aus Breslau die verminderten Ansprüche als Vertriebenen geltend machen kann. Diese unterschiedliche Behandlung der Verfolgten ist jedoch die Folge der Zweiteilung Deutschlands und der Unterstellung der Ostgebiete unter eine fremde Verwaltung. Für beides ist die Bundesrepublik nicht verantwortlich. Die Bundesrepublik ist zur Zeit jedenfalls gehindert, in diesen Gebieten die ihr zustehenden Rechte auszuüben und kann daher auch nicht die Steuerkraft und das Vermögen der öffentlichen Hand in diesen Gebieten nutzen. Der Finanzausschuß folgert hieraus mit Recht, daß dies eine Beschränkung der Haftung zur Folge haben muß. Man kann nicht sagen, daß sei eine rein finanzrechtliche Betrachtung. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die unerfreuliche Lage der Verfolgten aus diesen sowjetisch besetzten Gebieten nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die Sowjetzonenbehörden Wiedergutmachungsleistungen nur in Form von Renten innerhalb ihrer eigenen Zone gewähren und alle anderen Verfolgten, insbesondere die im Ausland lebenden, kategorisch ausschließen. (D)

Auch wir teilen den Standpunkt der Bundesregierung, daß die Bundesrepublik für Gesamtdeutschland eintritt. Der **Gesichtspunkt der beschränkten Haftung** kann jedoch dabei nicht außer acht gelassen werden. Wir haben unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse vorgeschlagen, den Emigranten aus der heute sowjetisch besetzten Zone die gleichen Ansprüche zu geben, wie sie den Vertriebenen zustehen. Ihre volle Wiedergutmachung werden beide Personengruppen mit der Wiedervereinigung Deutschlands erlangen. Dieser Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz entspricht dem Wunsche der Claims-Konferenz, die in ihrem Memorandum Nr. II zur Novelle zum BEG vom 17. Dezember 1954 unter Ziff. IV angeregt hatte, daß hinter § 70 eine Bestimmung eingefügt werden möge, nach der die Vorschriften der §§ 68 bis 70 auch auf Verfolgte Anwendung finden sollen, die ihren letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone bzw. — und das bitte ich auf Anregung von Berlin auf Zeile 4 unseres Antrages noch einzufügen — „im sowjetischen Sektor von Berlin“ hatten. Auch von seiten der Länder, beispielsweise vom Justizministerium Baden-Württemberg und von der Mehrheit des Sonderausschusses im Arbeitskreis, ist eine Regelung in diesem Sinne befürwortet worden. Wir bitten daher, Verständnis für unseren Antrag aufzubringen.

¹⁾ Vgl. die Berichtigung dieses Beschlusses auf Seite 324 B

(A) Präsident von HASSEL: Wir treten in die Abstimmung über Nr. 7a ein.

(Zuruf: Ich bitte um länderweise Abstimmung!)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Mit 23 Stimmen angenommen! Ich rufe auf den Antrag von Hamburg und weise darauf hin, daß der Berichterstatter für Rheinland-Pfalz Ausführungen gemacht hat, die man bei dem Hamburger Antrag soweit berücksichtigen muß, daß bei Annahme des Antrags von Rheinland-Pfalz der Stichtag geändert wird. Wer dem Antrag Hamburgs in der Drucks. Nr. 336/6/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Alsdann kommt der Antrag von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 336/2/55, wobei ich auf die Einfügung hinweise, daß auch der sowjetisch besetzte Sektor Berlins einbezogen wird. Wer dem Antrag von Rheinland-Pfalz seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

B) Über die Nrn. 8¹⁾, 9 und 10 können wir gemeinsam abstimmen. Wer diesen seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 11a! — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 336/4/55 erledigt.

12a! — Es ist so beschlossen.

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14a! — Ich muß darauf hinweisen, daß die unleserliche Zahl am Ende des § 9 Abs. 2 „50 DM“ heißen muß. — Abgelehnt!

Bei Nr. 15 muß ich auf eine Berichtigung hinweisen. In § 10 Abs. 2 Buchst. b ist der Hinweis auf „§ 1 Abs. 4“ zu ersetzen durch „§ 4“. Ich glaube, wir können über 15a und b gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Nr. 16 steht in Zusammenhang mit Nr. 23 und kann zunächst zurückgestellt werden.

Nr. 17! — Angenommen! Damit haben wir auch Nr. 19 und 43 beschlossen. Nr. 18! — Angenommen! Damit haben wir auch Nr. 25 angenommen.

Über Nr. 19 wurde bereits durch Nr. 17 entschieden; sie ist also angenommen.

Nr. 20! — Angenommen!

¹⁾ Vgl. hierzu die redaktionelle Berichtigung zu Nr. 8 betr. § 2 Abs. 4 auf Seite 324 B

Nr. 21! — Angenommen!

(C)

Nr. 22 muß zurückgestellt werden. Nr. 23! — Angenommen! Damit haben wir auch Nr. 16 und 22 angenommen.

Nr. 24! — Angenommen! Über Nr. 25 haben wir bereits mit Nr. 18 entschieden.

Nr. 26! — Angenommen!

Nr. 27! — Angenommen!

Nr. 28a! — Angenommen!

Nr. 29! — Angenommen!

Nr. 30! — Angenommen!

Nr. 31! — Angenommen! Damit haben wir auch Nr. 36 und Nr. 42 angenommen.

Nr. 32! — Das ist die Mehrheit.

Nr. 33! — Das ist ebenfalls die Mehrheit, und damit haben wir auch Nr. 38 erledigt.

Nr. 34! — Angenommen!

Nr. 35! Das ist die Mehrheit. Damit haben wir auch Nr. 40 angenommen.

Über Nr. 36 wurde bereits bei Nr. 31 entschieden.

Nr. 37a! — Angenommen!²⁾

Über Nr. 38 wurde bereits mit Nr. 33 entschieden.

Nr. 39a! — Das ist die Minderheit.

Über Nr. 40 wurde bereits bei Nr. 35 entschieden.

Nr. 41! — Angenommen!

(D)

Über Nr. 42 wurde bereits bei Nr. 31 und über Nr. 43 bei Nr. 17 entschieden.

Nr. 44a! — Angenommen!

Ich rufe auf Nr. 45. Meine Herren! Bei Nr. 45 haben wir erstens die Ausschußempfehlung des Finanzausschusses und des Sonderausschusses und dann haben wir den Antrag von Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 336/5/55. Ich glaube, der weitergehende Antrag ist die Ausschußempfehlung. Ich darf zunächst Nr. 45 zur Abstimmung stellen.

Wer Nr. 45 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag von Niedersachsen erledigt.

Ich rufe auf Nr. 46. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 47 a). Wer Nr. 47 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann sind auch Nr. 52 und Nr. 62 abgelehnt.

Nr. 48 a)! Angenommen!

Dann kommt Nr. 48 b). Ich darf um das Handzeichen für Nr. 48 b) bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Nr. 49, Nr. 50 und Nr. 51. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 52 haben wir abgelehnt.

²⁾ Vgl. die Berichtigung dieser Abstimmung auf Seite 324 B

(A) Nr. 53! — Angenommen! Damit sind auch Nr. 58 und Nr. 59 angenommen.

Ich rufe auf Nr. 54. — Angenommen!

Ich rufe auf Nr. 55, Nr. 56 und Nr. 57. — Angenommen!

Nr. 58 und Nr. 59 sind bereits angenommen worden.

Ich rufe auf Nr. 60 und Nr. 61. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 62 ist abgelehnt worden.

Ich rufe auf Nr. 63 und Nr. 64. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 65. — Angenommen!

Damit haben wir auch Nr. 68 a) und Nr. 71 erledigt, und Nr. 68 b) ist damit abgelehnt.

Ich rufe auf Nr. 66. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 67! — Angenommen!

Nr. 68 a) ist erledigt, und Nr. 68 b) ist abgelehnt.

Ich rufe auf Nr. 69. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eindeutig die Mehrheit.

Ich rufe auf Nr. 70 a) und b). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 71 ist erledigt.

Nr. 72! — Angenommen!

(B) Alsdann kommt der Antrag von Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 336/3/55. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Nr. 73. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nr. 74! — Angenommen!

(Franke: Herr Präsident, darf ich bitten, Nr. 37 noch einmal zu überprüfen!)

Nr. 37 soll noch einmal überprüft werden. Wir hatten Nr. 37 a) bereits zur Abstimmung gestellt. Darf ich diese Abstimmung zu Nr. 37 a) wiederholen! Wer Nr. 37 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegen 19 Stimmen abgelehnt!

(Dr. Koch: Herr Präsident, darf ich eine redaktionelle Anregung geben: Durch den Beschluß zu Nr. 7 ist § 2 Abs. 4 zu streichen; er hat sich damit erledigt!)

— Ja, das wird berücksichtigt; § 2 Abs. 4 ist hinfällig geworden.

(Zuruf.)

Herr Senator Ehlers möchte die Abstimmung zu Nr. 6 wiederholt haben. Die laufende Nr. 6 a) war zur Abstimmung gestellt worden und fand die Mehrheit. Darf ich noch einmal bitten, auch diese Abstimmung zu Nr. 6 a) zu wiederholen! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Einige haben es sich offenbar anders überlegt; Nr. 6 a) ist jetzt abgelehnt worden.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich habe gegen dieses Verfahren erhebliche interne geschäftsordnungsmäßige Bedenken. Ich bitte das Präsidium

des Bundesrates nachzuprüfen, ob die Wiederholung von Abstimmungen in dieser Form, wie sie heute vor sich gegangen sind, mit unserer Geschäftsordnung in Übereinstimmung steht. Es ist m. E. nicht möglich, eine Abstimmung z. B. nur deshalb zu wiederholen, damit etwa — theoretisch angenommen — ein Land die Möglichkeit erhält, seine bereits abgegebene Stellungnahme zu revidieren. (C)

Präsident von HASSEL: Herr Staatsminister Dr. Zimmer, wir werden diese Frage im Präsidium behandeln. Ich glaube aber, daß bei dieser besonders umfangreichen Materie und einer so komplizierten Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt Wiederholungen einer Abstimmung möglich sein sollten.

FRANKE (Hessen): Zur Geschäftsordnung! Ich darf feststellen, daß ich gegen Nr. 37 gestimmt und mitgezählt habe, und daß Sie, Herr Präsident, sich bei der Auszählung geirrt haben. Ich glaube, ein Mitglied des Präsidiums hatte das ebenfalls übersehen. Deshalb hatte ich die Wiederholung beantragt.

Präsident von HASSEL: Meine sehr verehrten Herren! Durch die Wiederholung der Abstimmung über Nr. 6 a) und die Ablehnung von Nr. 6 a) ist offenbar insofern eine Schwierigkeit eingetreten, als jetzt der Hamburger Antrag auf BR-Drucks. Nr. 336/6/55 noch einmal aufgenommen werden müßte. Ich glaube, dagegen werden keine Bedenken bestehen. Will Hamburg den Antrag noch einmal begründen oder ist das nicht notwendig?

(Dr. Weber: Herr Präsident, es ist der gleichlautende Antrag wie zu Nr. 7, nur mit einem anderen Stichtag!)

— Jawohl, mit einem anderen Stichtag! (D)

(Dr. Weber: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der Stichtag vom 31. 3. 51 nunmehr durch die Ablehnung von Nr. 6a beschlossen ist, so daß es logisch wäre, den Hamburger Antrag anzunehmen mit dem Stichtag vom 31. März 1951!)

Ich glaube, meine Herren, wir haben uns verstanden. Wir haben einen Stichtag beschlossen, der dem Stichtag des Hamburger Antrags entspricht. Der Hamburger Antrag auf BR-Drucks. Nr. 336/6/55 muß daher zur Abstimmung gestellt werden. Wer dem Hamburger Antrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zuruf: Berlin wünscht ländersweise Abstimmung!)

Wir stimmen also ländersweise ab. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die anderen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

(A) **Präsident von HASSEL:** Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Meine Herren! Ich darf jetzt feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie auch bereits in der Eingangsformel vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, darf ich folgendes mitteilen. Während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist uns durch den Herrn Präsidenten des Bundestages das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten zugeleitet worden, das der Bundestag heute morgen in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat. Mir ist bekannt, daß eine Reihe von Ländern der Behandlung heute widerspricht, da sie dazu die Auffassung ihrer Regierungen kennen lernen müssen. Es besteht daher nicht die Möglichkeit, dieses Gesetz heute zu behandeln.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 350/55)

(B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum ersten Male nach vier Jahren hat die Bundesregierung dem Bundesrat einen Nachtragshaushalt zugeleitet. Man kann ihn mit Rücksicht auf seine bereits angekündigten Nachfolger getrost als „ersten“ Nachtragshaushalt 1955 bezeichnen. Von seinem 1951er Vorgänger weicht der nunmehr vorliegende Nachtragshaushaltsplan allerdings wesentlich ab. Seine Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 215 Millionen DM werden nämlich durch entsprechende Minderausgaben im bisherigen Haushalt ausgeglichen. Die Einnahmeseite wird also nicht berührt.

Das Volumen des Nachtragshaushalts 1955 wird im wesentlichen durch drei Ausgabeblöcke bestimmt:

Den größten Block, fast 60% der gesamten Mehrausgaben, bilden die inzwischen gesetzlich geregelten **Rentenmehraufwendungen** im Gesamtbetrag von 128 Millionen DM. Der Nachtragshaushalt bringt damit die haushaltmäßige Deckung für das Rentenmehrbetragsgesetz vom 23. November 1954 und das vor kurzem beschlossene, aber noch nicht verkündete Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes. Der Gesamtbetrag von 128 Millionen DM verteilt sich auf zwei Einzelpläne, und zwar in Höhe von 53 Millionen DM auf den Einzelplan 11 des Bundesministers für Arbeit und in Höhe von 75 Millionen DM auf den Einzelplan 40 — Soziale Kriegsfolgeleistungen. Die Deckung wird voll durch Einsparung in Einzelplan 11 in Form entsprechender Minderausgaben bei der Arbeitslosenhilfe erzielt.

(C) Den zweiten großen Ausgleichsblock stellen die **Aufwendungen** in Höhe von fast 81 Millionen DM für **Luftschutzzwecke** im Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern — dar. Das sind etwa 38 v. H. der Gesamtmehrausgaben des Nachtragshaushalts. Gegen diese auf Grund des Luftschutzprogramms der Bundesregierung ausgebrachten Ansätze hat der Finanzausschuß keine Bedenken erhoben; er sieht sie für ausreichend an. Dagegen ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß die Vorbemerkung und die Erläuterung zu den Kapiteln 0620 und 0621 geeignet sind, die noch ausstehende gesetzliche Regelung einseitig zu präjudizieren. Dort ist nämlich erwähnt, daß der Bund ein Drittel und die Länder und Gemeinden zusammen die übrigen zwei Drittel der Gesamtaufwendungen für den Luftschutz tragen sollen. Diese Frage der Lastenverteilung des Luftschutzprogramms ist aber noch nicht abschließend erörtert worden. Es geht daher nicht an, im Bundesnachtragshaushalt der endgültigen Regelung vorzugreifen.

Der — im Vergleich zu den beiden genannten Posten — verhältnismäßig bescheidene Rest der Mehrausgaben entfällt auf **zusätzliche Personalanforderungen** bei verschiedenen Ressorts. Diese werden im wesentlichen mit dem Mehrbedarf begründet, der aus dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO folgt, also in erster Linie für die Durchführung von Verteidigungsaufgaben benötigt wird. Hier muß aber unterschieden werden zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen. Als unmittelbare Auswirkung hat der Finanzausschuß die **Einrichtung des Bundesministeriums für Verteidigung** anerkannt, dessen zusätzlicher Sofortbedarf nunmehr im neuen Einzelplan 14 veranschlagt ist. Mittelbare Auswirkungen sind darin zu sehen, daß bei anderen Bundesressorts zahlreiche mit dem Verteidigungsministerium korrespondierende Referate begründet oder verstärkt werden sollen. Ob und inwieweit hierfür eine Notwendigkeit besteht, hat der Finanzausschuß nicht im einzelnen überprüfen können. Er hat aber, ausgehend von dem alten haushaltsrechtlichen Grundsatz, daß neue Planstellen nur bei zwingenden Ausnahmen in einem Nachtragshaushalt ausgebracht werden sollen, empfohlen, diese Mehrplanstellen erst im Bundeshaushaltsplan 1956 zu veranschlagen. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der zwischenzeitlich bereits vom Bundeskabinett verabschiedete Bundeshaushaltsplan 1956 gerade am heutigen Tage dem Bundesrat offiziell zugestellt wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb die neu hinzugetretenen bzw. erweiterten Aufgaben für die kurze Übergangszeit bis zur endgültigen Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1956 nicht eben so gut durch Hilfskräfte wahrgenommen werden können.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß der Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes in Kapitel 0503 — Vertretungen des Bundes im Ausland — als Zugang die Stelle für je einen **Botschafter in Moskau und am Sitz der NATO** mit dem erforderlichen Unterpersonal enthält. Zusätzliche Ausgabemittel sind hier aber nicht veranschlagt, da der Bedarf aus dem nach der Sonderlage des Auswärtigen Amtes verständlichen und offenbar vorsorglich reichlicher ausgestatteten Jahresansatz gedeckt werden kann.

- (A) Ich darf deshalb namens des Finanzausschusses bitten, einen Beschluß des aus der BR-Drucks. Nr. 350/1/55 folgenden Inhalts mit der Maßgabe zu fassen, daß Satz 1 der Begründung zu II Ziffer 2 wie folgt geändert wird:

Der Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1956 ist inzwischen durch das Bundeskabinett verabschiedet und dem Bundesrat zugegangen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichtersteller und erteile Herrn Staatssekretär Hartmann das Wort.

- (B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich brauche nicht zu betonen, daß die Bundesregierung an ihrem Entwurf festhalten wird. Ich möchte aber, da offenbar im Finanzausschuß zu einem Punkt ein Mißverständnis besteht, etwas sagen. Der Finanzausschuß hat die Stellenanforderung für das Verteidigungsministerium bewilligt, dagegen die anderen Stellenanforderungen aus zwei Gründen zurückgestellt. Erstens einmal habe er sie nicht prüfen können und zweitens werde in Kürze der Bundeshaushalt für das Jahr 1956 verabschiedet sein. Ich glaube, daß hier eine sehr optimistische Betrachtung der Zeitfrage gewaltet hat. Im vorigen Jahr ist der Haushalt schließlich im Juli verkündet worden. Wir sind in diesem Jahr terminmäßig schon ein wenig später. Ich möchte sehr wünschen, daß der Haushalt 1956 nicht erst im Juli verkündet wird. Aber die Aussichten sind nicht sehr gut. Wenn also diese Stellen gestrichen werden, dann bedeutet das, daß ihre Schaffung praktisch um mindestens drei Vierteljahre hinausgeschoben wird. Im übrigen sind Verteidigungsaufgaben nicht nur im Verteidigungsministerium, sondern auch in den korrespondierenden Ministerien, insbesondere auch im Finanzministerium, zu bearbeiten. Die Wichtigkeit einer entsprechenden Mitarbeit bei einem Ansatz von 9 Milliarden DM — auch eine Mitarbeit in den alliierten Körperschaften — kann überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden. Ohne Bereitstellung von Planstellen ist es aber für uns ganz ausgeschlossen, das erforderliche qualifizierte Personal zu bekommen, gerade auch weil sich die Länder im allgemeinen bei der Abordnung von Beamten eine durchaus erklärliche Zurückhaltung auferlegen. Ohne Planstellen haben wir gar nicht die Möglichkeit, qualifizierte Länderbeamte für diese wichtigen Aufgaben, die ja Gesamtaufgaben des Bundes und der Länder sind, zu erhalten. Ich glaube, die sachliche Notwendigkeit der Personalvermehrung wird auch nicht bestritten werden können.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Auswärtigen Ausschusses darf ich Ihnen folgendes vortragen:

Der Auswärtige Ausschuß hat sich mit dem Einzelplan 05 des Nachtragshaushalts des Auswärtigen Amtes beschäftigt. Der Auswärtige Ausschuß ist dabei entgegen dem Standpunkt des Finanzausschusses der Meinung, daß die Dienstbezüge unter Titel 101, die gestrichen werden sollen, nicht zu streichen sind, sondern der Regierungsvorlage zuzustimmen ist. Unserem Ausschuß erschien es nicht logisch, in Kapitel 0503 den Titel 101 zu genehmigen, aber dem Auswärtigen Amt die infolge der

Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion und nach Inkrafttreten der Pariser Verträge erforderliche Personalverstärkung durch 17 Planstellen, die in Kapitel 0501 Titel 101 aufgeführt sind, zu versagen. (C)

Der Auswärtige Ausschuß bittet deshalb das Hohe Haus, der Regierungsvorlage zuzustimmen. Wir befinden uns hier in übereinstimmender Auffassung mit dem, was Herr Staatssekretär Hartmann vorgetragen hat.

In gleicher Weise darf ich für die Regierung meines Landes Baden-Württemberg bitten, in Abweichung von dem Beschluß des Finanzausschusses die in Kap. 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft — unter Tit. 101 beantragten Stellen zu belassen. Es handelt sich hier ebenfalls um Stellen, die für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesverteidigungsministerium auf dem Gebiet des Auftragswesens und in der Erfüllung der Pariser Verträge als Personalverstärkungen erforderlich sind. Es sind 13 Beamtenstellen, davon 6 bei der NATO in Paris und 5 beim Bundeswirtschaftsministerium sowie 2 bei der Verbindungsstelle Koblenz. Wir sind der Meinung, daß die Tätigkeit in diesen Stellen Beamte und keine beamteten Hilfskräfte erfordert. Auch zu diesem Punkt empfehlen wir deshalb dem Hohen Hause, der Regierungsvorlage zu folgen.

Herr Präsident, ich bitte Sie, die Abstimmung zu Kap. 0501 und Kap. 0901 getrennt vorzunehmen.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Wir müssen uns nun die BR-Drucks. Nr. 350/1/55 zur Hand nehmen. Wir haben soeben von Herrn Minister Farny gehört, daß er bittet, Kap. 0501 — Auswärtiges Amt — und Kap. 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft — auszuklammern und besonders zur Abstimmung zu stellen. (D)

Ich darf dann zunächst einmal Ziffer 1 ohne diese beiden Titel zur Abstimmung stellen. Über die beiden Titel werden wir anschließend gesondert abstimmen.

Wer der Ziff. 1 ohne diese beiden angegebenen Titel seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle dann Kap. 0501 — Auswärtiges Amt — zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Berichterstatters des Auswärtigen Ausschusses, Herrn Minister Farny, folgt und Kap. 0501 aus den Empfehlungen des Finanzausschusses herausnehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es soll also bei der Regierungsvorlage belassen werden. — Kap. 0501 ist aus der BR-Drucks. Nr. 350/1/55 herausgenommen und damit der Antrag des Finanzausschusses abgelehnt.

Ferner hat Herr Minister Farny für Baden-Württemberg beantragt, auch über Kap. 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft — gesondert abzustimmen und auch in diesem Fall die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Das Kapitel soll ebenfalls aus den Änderungsempfehlungen herausgenommen werden.

Wer diesem Vorschlag Baden-Württembergs, Kap. 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt

(A) und damit die Empfehlung des Finanzausschusses angenommen.

Ich stelle dann Ziff. 2 zur Abstimmung. Wer der Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955) die soeben angenommenen Änderungen und Bemerkungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) (BR-Drucks. Nr. 358/55)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich dieses Gesetzes, das der Deutsche Bundestag am 28. Oktober 1955 verabschiedete, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Fünfte Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 338/55)

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor. Ohne dem Antrag vorgreifen zu wollen, darf ich doch vielleicht schon jetzt erklären — vielleicht kann das die Beschlußfassung erleichtern, da die Verordnung sehr eilbedürftig ist —, daß es kaum verantwortet werden kann, wegen vergleichsweise unbedeutender Meinungsverschiedenheiten über einzelne Flächenwerte das Inkrafttreten der Verordnung um Wochen zu verzögern. Das Bundesfinanzministerium ist bereit, die Anträge von Bremen sachlich zu prüfen und im Falle eines positiven Ergebnisses die entsprechenden Werte durch Änderung der Tabelle zu berichtigen.

Präsident **von HASSEL**: Ich glaube, daß damit das Anliegen Bremens erledigt ist. —

(Zustimmung und Zuruf.)

Der Antrag wird zurückgezogen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Fünfte Feststellungs-DV) gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 342/55)

Auch bei diesem Punkt ist eine Berichterstattung entbehrlich.

(C) Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Verkauf des ehemals reichseigenen Gesandtenwohnhauses in Athen, Akademiestr. 17 (jetzt Franklin Roosevelt Str. 23) (BR-Drucks. Nr. 341/55)

Auch bei diesem Punkt kann eine Berichterstattung unterbleiben.

Ich stelle fest, der Bundesrat hat beschlossen, von dem Verkauf des ehemals reichseigenen Gesandtenwohnhauses in Athen gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen nachträglich Kenntnis zu nehmen.

Es folgt nun Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 351/55)

Eine Berichterstattung kann auch bei diesem Punkte entfallen. Der Bundesrat hat in seiner 147. Sitzung am 7. Oktober die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele beschlossen, in Artikel I Nr. 2 — § 20 Abs. 1 Satz 2 — die Worte „selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“ und dementsprechend auch Artikel I Nr. 4 und Nr. 5 zu streichen.

(D) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses hat dem Bundesrat mit Schreiben vom 26. Oktober mitgeteilt, daß der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung vom gleichen Tage als Einigungsvorschlag beschlossen hat, das vom Deutschen Bundestag in seiner 103. Sitzung am 29. September 1955 beschlossene Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestätigen. Eine nochmalige Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag entfällt somit.

Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist lediglich im Bundesrat darüber abzustimmen, ob dem Gesetz nunmehr gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG zugestimmt wird.

Wer dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle 21 Stimmen fest. Dem Gesetz wird somit zugestimmt.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BR-Drucks. Nr. 360/55)

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat empfohlen, daß dieses Initiativgesetz des Deutschen Bundestages angenommen wird und daß ein Antrag

- (A) gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt werden soll. Ich sehe keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß wir keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG stellen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 346/55)

Eine Ausschußberichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Rechts- und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen, die in der BR-Drucks. Nr. 346/1/55 vorgeschlagen werden, Berücksichtigung finden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Änderungsvorschlag unter der laufenden Nr. 2 a) der Ausschußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 346/1/55 hat das Bundesministerium für Arbeit nachträglich darauf hingewiesen, daß die von den Ausschüssen vorgeschlagene Zusammenfassung der grobkeramischen und feinkeramischen Erzeugnisse als „keramische Erzeugnisse (17 und 361)“ nicht möglich ist, sondern daß aus Gründen der Klarstellung in § 2 a) Buchst. a) nach den Worten „grobkeramischen Erzeugnisse (17)“ ein Komma gesetzt und danach die Worte „in den Betrieben zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361)“ eingefügt werden sollten.

- (B) Diese lediglich formelle Änderung des Ausschußvorschlages wird damit begründet, daß die Bezeichnung „Gewinnung und Verarbeitung“ für die Wirtschaftsgruppe 17 im „systematischen Verzeichnis der Arbeitsstellen“ nur zur Abkürzung gewählt worden sei; denn in dieser Sammelgruppe handele es sich um Gewinnung, Aufbereitung, Bearbeitung, Verarbeitung und Herstellung von Materialien und Gegenständen. Die Bezeichnung „Gewinnung und Verarbeitung“ läßt sich jedoch nicht auf den Wirtschaftszweig 361 „Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen“ anwenden. Außerdem ist die Formulierung „Betriebe zur Herstellung von feinkeramischen Erzeugnissen (361)“ bereits in der Zweiten Durchführungsverordnung vom 18. 3. 1954 in § 1 Abs. 2 Buchst. d gewählt worden. Es dürfte sich empfehlen, der Anregung zu folgen und die Ausschußempfehlung unter der laufenden Nr. 2 a) in der von mir vorgetragenen Fassung anzunehmen.

Präsident von HASSEL: Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 346/1/55 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf lfd. Nr. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Die lfd. Nr. 2 a) soll gemäß dem Bericht von Herrn Senator Dr. Klein geändert werden. Ich kann wohl Nr. 2 mit dieser Änderung zur Abstimmung stellen. — Wer der Nr. 2 a) mit dieser Maßgabe zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Es folgt lfd. Nr. 2 b). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wer Nr. 3 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! (C)

Nr. 3 b) ist damit erledigt.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen nun zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes (BR-Drucks. Nr. 347/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 347/1/55 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich darf darauf hinweisen, daß bei der lfd. Nr. 1 eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen werden muß. Nach den Worten „§ 3 Abs. 1 Buchst. a)“ ist das Wort „des“ einzufügen, da es die Verbindung zum folgenden Wort „Schwerbeschäftigtengesetzes“ im Text der Vorlage herstellt.

Ich stelle Ziff. 1 zur Abstimmung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wir stimmen nun über Ziff. 2 a) ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! (D)

Wir kommen nun zu Ziff. 2 b). Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls angenommen!

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vierten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschäftigtengesetzes gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt nun Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (BR-Drucks. Nr. 357/55)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Mit BR-Drucks. Nr. 357/1/55 Ziff. 2 liegt Ihnen der Vorschlag vor, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG einzuberufen. Zunächst darf ich nach § 12 unserer Geschäftsordnung feststellen, ob aufgrund der Empfehlung gemäß II unserer BR-Drucks. der Vermittlungsausschuß nicht einberufen werden soll. Wer gegen die Einberufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit spricht sich gegen eine Einberufung aus.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationa-

(A) **len Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951** (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe nun Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 337/55)

Als Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Zimmer vorgesehen.

(Dr. Zimmer: Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.)

Wie wir hören, ist eine Berichterstattung nicht vorgesehen. In BR-Drucks. Nr. 337/1/55 liegen die Ausschlußempfehlungen vor. Über die Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten müßten wir also noch abstimmen. Das ist der Teil II. Ich rufe die lfd. Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 337/1/55 auf.

(Zurufe: Alles zusammen!)

— Wer sämtlichen Vorschlägen unter II zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen als Initiativ-Entwurf** gemäß Artikel 76 Absatz 1 und Absatz 3 GG bei mDeutschen Bundestage einzubringen.

(B)

Wir kommen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über das Protokoll vom 1. Februar 1955 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 359/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu**

stellen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann (C) darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Ich rufe nun Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 354/55)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Sie haben die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 354/1/55 vorliegen. Ich glaube, wir können über sämtliche Empfehlungen gemeinsam abstimmen. Wer den in dieser Drucksache vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Es folgt nun Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 345/55)

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstattung unterbleiben. Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG zuzustimmen.**

(D)

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

(Zuruf: Das Ladenschlußgesetz!)

— Ich habe vorhin mitgeteilt, daß der **Behandlung des Ladenschlußgesetzes** in der heutigen Sitzung von einer Reihe von Ländern widersprochen wird. Es besteht daher heute nicht die Möglichkeit, dieses Gesetz zu behandeln.

Ich berufe die nächste Sitzung ein auf Freitag, den 2. Dezember. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.13 Uhr)